

Ständerat

Herbstsession 2017

15.069 s Geldspielgesetz (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 21. Oktober 2015	vom 13. Juni 2016	vom 15. März 2017	vom 29. Mai 2017	vom 12. September 2017	vom 13. September 2017
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über Geldspiele
(Geldspielgesetz, BGS)**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 106 der
Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die
Botschaft des Bundesrates
vom 21. Oktober 2015²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2015 8387

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 Gegenstand	Art. 1	Art. 1	Art. 1	Art. 1	
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.</p> <p>² Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Geldspiele im privaten Kreis;</p> <p>b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden;</p> <p>c. Sportwettkämpfe;</p> <p>d. Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, an denen zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;</p>	<p>² ...</p> <p>d. Kurzzeitig durchgeführte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist ("Gewinnspiele zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnehmewilligen keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;</p>	<p>² ...</p> <p>d. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>² ...</p> <p>d. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;</p> <p>d^{bis}. kurzzeitig durchgeführte Gewinnspiele, bei denen die Teilnahme an den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist ("Gewinnspiele</p>	<p>² ...</p> <p>d. kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden;</p> <p>d^{bis}. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu</p>	

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>e. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.</p> <p>³ Es gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese finden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.</p>				<p>zur Verkaufsförderung"), sofern die Teilnehmerschaften keinerlei Einsätze leisten, mit welchen die Veranstalterin oder mit ihr verbundene Dritte das Spiel finanzieren oder einen Ertrag erwirtschaften;</p>	<p>den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;</p>
		³ <i>Streichen</i>	³ <i>Festhalten</i>		
Art. 22 Voraussetzungen		Art. 22	Art. 22	Art. 22	Art. 22
<p>¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin:</p> <p>a. eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist;</p> <p>b. einen guten Ruf geniesst;</p> <p>c. ihre wirtschaftliche Situation darlegt;</p> <p>d. allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen</p>		¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
<p>³ SR 956.1</p> <p>⁴ SR 241</p>					

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

offenlegt;
 e. die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachweist;
 f. eine einwandfreie Geschäftsführung und deren Unabhängigkeit gegen aussen gewährleistet;
 g. über genügend Mittel verfügt sowie Gewähr dafür bietet, dass den Spielerinnen und Spielern die Gewinne ausbezahlt werden;
 h. über ein Sicherheits- und ein Sozialkonzept verfügt; und
 i. gewährleistet, dass die Betriebskosten, insbesondere die Werbung, im Vergleich zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

j. den maximalen Lohn in jedem Fall in der Höhe auf die Entschädigung eines Bundesrates limitiert.

j. *Festhalten*

j. gewährleistet, dass sie keinen Lohn bezahlt, der denjenigen eines Bundesrates übersteigt.

j. *Festhalten*

² Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe i gilt nicht für Geschicklichkeitsspiele.

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 36 Zusätzliche Voraussetzungen für kleine Pokerturniere		Art. 36	Art. 36	Art. 36	Art. 36
¹ Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Pokerturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:		¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander.		a. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spielen gegeneinander.	a. <i>Festhalten</i>	a. <i>Festhalten</i>	a. <i>Festhalten</i>
b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer.					
c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.					
d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt.					
e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.					
² Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.					
³ Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:					
a. das maximale Startgeld;					
b. die maximale Summe der Startgelder;					

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>c. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; d. die minimale Teilnehmerzahl; e. die minimale Turnierdauer.</p>					
Art. 61 Angebot von Grossspielen	<i>Art. 61</i>	<i>Art. 61</i>	<i>Art. 61</i>	<i>Art. 61</i>	
<p>¹ Die Teilnahme an Grossspielen darf zu gewerblichen Zwecken nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbliche Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Spiellokale für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele sind zulässig.</p>				<p>² Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen. Ausgenommen hiervon sind: a. Spiellokale für automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele; b. Spielbanken, die in ihren Räumlichkeiten Geschicklichkeitsspiele durchführen oder Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.</p>	

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ In den Spielbanken darf die Teilnahme an Grossspielen ausserhalb des Bereichs angeboten werden, der für die Durchführung von Spielbankenspielen vorgesehen ist und zu dem nur nach der in Artikel 54 vorgesehenen Identitätskontrolle Zugang gewährt wird.

³ Spielbanken können Geschicklichkeitsspiele durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien anbieten.

³ *Festhalten*

³ *Streichen*
(siehe auch Art. 61a und Art. 105 Abs. 1 Bst. c)

Art. 61a Angebot von Grossspielen in Spielbanken

¹ Spielbanken können mit Bewilligung der ESBK Geschicklichkeitsspiele selbst durchführen und die Teilnahme an Sportwetten und Lotterien Dritter anbieten.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Spielbank nachweist, dass die nach dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nötigen Bewilligungen erteilt wurden, und gewährleistet, dass:

- a. die Grossspiele, die sie im Spielbereich durchführt oder anbietet, und die Spielbankenspiele in separaten Zonen stattfinden;
- b. die Grossspiele als solche gekennzeichnet sind;
- c. die Geldflüsse getrennt verbucht werden; und
- d. das Angebot an Grossspielen im Vergleich zum Angebot an Spielbanken-

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

spielen von untergeordneter Bedeutung ist.

³ Die Grossspielveranstalterin ergreift die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, der Geldwäschereibekämpfung und des Schutzes der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Wenn sich die Spiele im Spielbereich befinden, setzt die Spielbank zudem die Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 um.

⁴ Die Grossspielveranstalterin liefert der Spielbank sämtliche zur Umsetzung der Massnahmen nach den Artikeln 76 und 78 nötigen Angaben.

⁵ Für das Online-Angebot von Grossspielen durch Spielbanken gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss. (siehe auch Art. 61 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 1 Bst. c)

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Art. 89a Kosten und vorübergehende Aussetzung von Massnahmen

¹ Die Fernmeldedienstanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Massnahmen notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Die Fernmeldedienstanbieterinnen können vorübergehend von der Umsetzung der Massnahmen absehen, wenn sich die Massnahmen negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.

Art. 89a

Festhalten

Art. 89a Kosten und vorübergehende Aussetzung

¹ ...

... zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb von der verfügbaren Behörde vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat ...

² Die Fernmeldedienstanbieterinnen können nach Information der Aufsichtsbehörde vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirkt.

Art. 105 Befugnisse

¹ Die interkantonale Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

- a. von den Veranstalterinnen von Grossspielen und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b. in den Bereichen nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 die notwendigen Auskünfte und Unterlagen

Art. 105

¹ ...

Art. 105

¹ Die interkantonale Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

verlangen zur Klärung der Frage, ob ein Grossspiel vorliegt oder nicht;
c. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen Kontrollen durchführen;

d. für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen;
e. von den Revisionsstellen der Veranstalterinnen von Grossspielen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
f. Sachverständige beiziehen;
g. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen;
h. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:
1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Anbieterin von Grossspielen selber vornehmen,
2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Anbieterin von Grossspielen der vollstreckbaren Verfügung widersetzt;

h. ...

1. ...
... auf Kosten der Veranstalterin von Grossspielen ...

2. ...
..., dass sich die Veranstalterin von Grossspielen ...

c. bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und deren Vertriebspartnern Kontrollen durchführen;
(siehe auch Art. 61 Abs. 2 und Art. 61a)

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

i. gegen Verfügungen der ESBK gemäss Artikel 16 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erheben;
j. gegen die Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

² Die Kantone können der interkantonalen Behörde weitere Befugnisse übertragen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang</i>	<i>Anhang</i>	<i>Anhang</i>	<i>Anhang</i>	<i>Anhang</i>	<i>Anhang</i>
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
	II	II	II	II	II	II
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:					
	7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer	7. ...	7. ...	7. ...	7. ...	7. ...
Art. 23	<i>Art. 23 Bst. e</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>
Steuerbar sind auch: a. alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten; b. einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile; c. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit; d. Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;	Steuerbar sind auch:

5 SR 642.11

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;</p> <p>f. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.</p>	<p>e. die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ...⁶ nicht dem Geldspielgesetz unterstehen;</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</p>	<p>e. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m, Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72 t-u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</p>	<p>e. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</p>	<p>e. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Art. 33 Abs. 4; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m; Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</p>	<p>e. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 24 Bst. i-j; Art. 33 Abs. 4; Ziff. 8: Art. 7 Abs. 4 Bst. l-m; Art. 9, Abs. 2 Bst. n; Art. 72u; Ziff. 9: Art. 1 Abs. 1; Art. 6; Art. 12 Abs. 1 erster Satz; Art. 13 Abs. 1 Bst. a; Art. 16 Abs. 1 Bst. c; Art. 21 Marginale und Abs. 1 Bst. b)</p>
Art. 24	<i>Art. 24 Bst. i und j</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>	<i>Art. 24</i>
<p>Steuerfrei sind:</p> <p>a. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;</p>	<p>Steuerfrei sind:</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

c. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;

d. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

e. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Buchstabe f;

f. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

^{f^{bis}} der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr,

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
g. die Zahlung von Genugtuungssummen;
h. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
i. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;

i. die Gewinne, die mit Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom ...⁷ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

i. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden, ...

i. *Gemäss Bundesrat* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

i. *Festhalten* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

i. *Festhalten* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

i. Die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden,... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

^{ibis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;

^{ibis}. *Streichen* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

^{ibis}. *Festhalten* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

^{ibis}. *Festhalten* (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

^{ibis}. ...
...
von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom... zugelassen sind.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>iter. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;</p> <p>j. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)</p>	<p>iter. <i>Streichen</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p> <p>j. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p>iter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p> <p>j. <i>Festhalten, aber:</i> ...</p> <p>... gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d^{bis} des Geldspielgesetzes vom ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p>iter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p> <p>j. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p>iter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p> <p>j. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>
<p>Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge</p>						<p>Art. 33</p>

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;

b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;

c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge;

der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;</p> <p>f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, 2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000</p>						

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.</p> <p>³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit,</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.						
⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.		⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i–j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, ...				⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Grossspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i ^{bis} – j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Artikel 24 Buchstabe i ^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.
	8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	8. ...	8. ...	8. ...	8. ...	8. ...
Art. 7 Grundsatz	<i>Art. 7 Abs. 4 Bst. l und m</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilhabern mildern.

^{1bis} Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des BG vom 13. Okt. 1965 über die Verrechnungssteuer).</p> <p>^{1ter} Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.</p> <p>² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>						

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

³ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

⁴ Steuerfrei sind nur:
 a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
 b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;
 c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
 d. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Absatz 1^{er} bleibt vorbehalten;

⁴ Steuerfrei sind nur:

⁴ ...

⁴ ...

⁴ ...

⁴ ...

⁴ ...

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

e. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;

f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

h. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

h^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i. Zahlungen von Genugtungssummen;</p> <p>k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>l. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;</p>	<p>l. die Gewinne, die mit Geldspielen erzielt werden, die nach Geldspielgesetz vom ...⁹ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p>	<p>l. die Gewinne, die mit Spielbankenspielen erzielt werden, ...</p>	<p>l. <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</i></p>	<p>l. <i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</i></p>	<p>l. <i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</i></p>	<p>l. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden,...</p> <p><i>(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<p>^lbis. die einzelnen Gewinne aus Grossspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, bis zum Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag;</p>	<p>^lbis. <i>Streichen</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>	<p>^lbis. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>	<p>^lbis. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>	<p>^lbis. Die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p> <p>^lter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>
<p>m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.</p>	<p>m. die Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.</p>	<p>^lter. die einzelnen Gewinne aus Kleinspielen, die nach Geldspielgesetz vom ... zugelassen sind;</p> <p>m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen, sofern die nach kantonalem Recht bestimmte Grenze nicht überschritten wird; (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)</p>	<p>^lter. <i>Streichen</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p> <p>m. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>	<p>^lter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p> <p>m. <i>Festhalten, aber:</i> ...</p> <p>... gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d^{bis} des Geldspielgesetzes vom ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p>^lter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p> <p>m. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>	<p>^lter. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p> <p>m. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 9 Allgemeines		Art. 9	Art. 9	Art. 9	Art. 9	Art. 9
<p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;</p> <p>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unter-</p>		² ...	² ...	² ...	² ...	² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

stützungspflichten;
 d. die gemäss Gesetz,
 Statut oder Reglement
 geleisteten Einlagen,
 Prämien und Beiträge
 an die Alters-, Hinter-
 lassenen- und Invali-
 denversicherung und
 an Einrichtungen der
 beruflichen Vorsorge;
 e. Einlagen, Prämien
 und Beiträge zum
 Erwerb von vertragli-
 chen Ansprüchen aus
 anerkannten Formen
 der gebundenen
 Selbstvorsorge, bis
 zu einem bestimmten
 Betrag;
 f. die Prämien und
 Beiträge für die Er-
 werbersatzordnung,
 die Arbeitslosenver-
 sicherung und für die
 obligatorische Unfall-
 versicherung;
 g. die Einlagen,
 Prämien und Beiträge
 für die Lebens-, die
 Kranken- und die nicht
 unter Buchstabe f fal-
 lende Unfallversiche-
 rung sowie die Zinsen
 von Sparkapitalien
 des Steuerpflichtigen
 und der von ihm un-
 terhaltenen Personen,
 bis zu einem nach
 kantonalem Recht be-
 stimmten Betrag, der
 pauschaliert werden
 kann;
 h. die Krankheits- und
 Unfallkosten des

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;
h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die 		<p>n. ...</p> <p>... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 24 Buchstabe i-j steuerfrei sind; die Kantone ...</p>	<p>n. ...</p> <p>... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m steuerfrei sind; die Kantone ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)</p>	<p>n. ...</p> <p>... Gewinne aus Geldspielen, welche nicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l-m steuerfrei sind; die Kantone ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)</p>	<p>n. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)</p>	<p>n. Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e,...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p>³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> <p>b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen</p>						

**Kommission
des Ständerates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

(Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... an.

² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Zur Information:

Art. 72u Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... dem geänderten Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m an.

² Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i^{bis} und j

Art. 72u

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l und m und 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Artikel 24

Art. 72u

¹ ...
... den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben l–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n an.
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

² Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m und 9 Absatz 2 Buchstabe n ...
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

Art. 72u

¹ Festhalten
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

² Festhalten
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

Art. 72u

¹ Festhalten
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

² Festhalten
(siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Text von Art. 72t des Entwurfs des Bundesrates)</i>	des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	Buchstabe j des Bun- desgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundes- steuer. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e, ...)			
	9. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹⁰ über die Verrechnungssteuer	9. ...	9. ...	9. ...	9. ...	9. ...
Art. 1 A. Gegenstand des Gesetzes	<i>Art. 1 Abs. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>
¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungs- steuer auf dem Ertrag beweglichen Kapi- talvermögens, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungs- leistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steueren- trichtung die Meldung der steuerbaren Leistung.	¹ Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag be- weglichen Kapitalver- mögens, auf Gewin- nen aus Lotterien und Geschicklichkeits- spielen zur Verkaufs- förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ¹¹ diesem nicht unterstehen und auf Versicherungs- leistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuer- baren Leistung.	¹, auf Gewin- nen aus Geldspielen im Sinn des Geldspiel- gesetzes vom ..., auf Gewinnen aus Lot- terien und Geschick- lichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgeset- zes vom ... diesem nicht unterstehen und auf Versicherungs- leistungen; wo es das Gesetz vorsieht, tritt anstelle der Steueren- trichtung die Meldung der steuerbaren Leistung. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten, aber: gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und d ^{bis} des Geld- spielgesetzes vom ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)
	¹⁰ SR 642.21 ¹¹ SR ...; BBl 2015 8535					

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
<p>² Die Verrechnungssteuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe dieses Gesetzes vom Bund oder vom Kanton zu Lasten des Bundes zurückerstattet.</p>						
<p>Art. 6 II. Lotteriegewinne</p>	<p><i>Art. 6</i> Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung</p>	<p><i>Art. 6</i> Gewinne aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung</p>	<p><i>Art. 6</i> <i>Titel: Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 6</i> <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p><i>Art. 6</i> <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>	<p><i>Art. 6</i> <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>
<p>¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen sind ausgerichtete Geldtreffer von über 1000 Franken aus Lotterien, die im Inland zur Durchführung gelangen.</p>	<p>Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ...¹² diesem nicht unterstehen, sind ausgerichtete Gewinne mit einem Wert von über 1000 Franken.</p>	<p>¹ ... auf Gewinnen aus Geldspielen sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind.</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>			
<p>² Den Lotterien sind gleichgestellt gewerbsmässige Wetten und lotterieähnliche Veranstaltungen (Sport-Toto usw.).</p>		<p>² Gegenstand der Verrechnungssteuer auf Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind ausgerichtete einzelne Gewinne, die nicht nach Artikel 24</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)				
Art. 12 III. Steuerentrichtung 1. Entstehung der Steuerforderung	<i>Art. 12 Abs. 1 erster Satz</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Art. 12</i>	<i>Art. 12</i>
¹ Bei Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. Werden Zinsen kapitalisiert oder wird eine Sitzverlegung ins Ausland (Art. 4 Abs. 2) beschlossen, so bewirkt dies die Entstehung der Steuerforderung.	¹ Bei Kapitalerträgen sowie bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ¹³ diesem nicht unterstehen, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. ...	¹ Bei Kapitalerträgen, bei Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und bei Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig wird. ... (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)	¹ Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)

^{1bis} Im Falle des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte nach

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Artikel 4a Absatz 2 entsteht die Steuerfor- derung mit Ablauf der dort geregelten Frist.						
^{1ter} Bei Thesaurie- rungsfonds entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt der Gutschrift des steuer- baren Ertrages (Art. 4 Abs. 1 Bst. c).						
² Bei Versicherungs- leistungen entsteht die Steuerforderung mit der Erbringung der Leistung.						
³ Ist der Schuldner aus einem in seiner Person liegenden Grunde ausserstan- de, die steuerbare Leistung bei ihrer Fälligkeit zu erbrin- gen, so entsteht die Steuerforderung erst im Zeitpunkt, auf den die Leistung oder eine an ihre Stelle treten- de Leistung zahlbar gestellt, in jedem Falle aber, wenn sie tatsächlich erbracht wird.						

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 13 2. Steuersätze	<i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>
¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen: 35 Prozent der steuer- baren Leistung;	¹ Die Steuer beträgt: a. auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeits- spielen zur Verkaufs- förderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ¹⁴ diesem nicht unterstehen: 35 Prozent der steuerba- ren Leistung;	¹ ... a. aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bun- dessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lot- terien und Geschick- lichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bun- dessteuer steuerfrei sind: 35 Prozent der steuerbaren Leistung; (siehe auch Ziff. 7: <i>Art. 23 Bst. e ...</i>)	¹ ... a. <i>Gemäss Bundesrat</i> (siehe auch Ziff. 7: <i>Art. 23 Bst. e ...</i>)	¹ ... a. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: <i>Art. 23 Bst. e ...</i>)	¹ ... a. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: <i>Art. 23 Bst. e ...</i>)	¹ ... a. <i>Festhalten</i> (siehe auch Ziff. 7: <i>Art. 23 Bst. e ...</i>)
b. auf Leibrenten und Pensionen: 15 Pro- zent der steuerbaren Leistung;						
c. auf sonstigen Versi- cherungsleistungen: 8 Prozent der steuerba- ren Leistung.						
² Der Bundesrat kann den in Absatz 1 Buchstabe a festge- setzten Steuersatz auf ein Jahresende auf 30 Prozent herabsetzen, wenn es die Entwick- lung der Währungs-la-						

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
ge oder des Kapitalmarktes erfordert.						
Art. 16 5. Fälligkeit; Verzugszins	<i>Art. 16 Abs. 1 Bst. c</i>	<i>Art. 16</i>	<i>Art. 16</i>	<i>Art. 16</i>	<i>Art. 16</i>	<i>Art. 16</i>
¹ Die Steuer wird fällig: a. auf Zinsen von Kas- senobligationen und Kundenguthaben bei inländischen Banken oder Sparkassen: 30 Tage nach Ablauf jedes Geschäftsvier- teljahres für die in diesem Zeitraum fällig gewordenen Zinsen; b. ... c. auf den übrigen Ka- pitalerträgen und auf den Lotteriegewinnen: 30 Tage nach Entste- hung der Steuerforde- rung (Art. 12);	¹ Die Steuer wird fällig: c. auf den übrigen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... ¹⁵ diesem nicht unterstehen: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art. 12);	¹ ... c. und Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j ^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: 30 Tage nach Entstehung der Steuerforderung (Art.	¹ ... c. <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	¹ ... c. <i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	¹ ... c. <i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	¹ ... c. <i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>
	<small>15 SR ...; BBI 2015 8535</small>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		12); (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)				
d. auf Versicherungsleistungen: 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen.						
² Auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der in Absatz 1 geregelten Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt.						
³ Wird über den Steuerpflichtigen der Konkurs eröffnet oder verlegt er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, so bewirkt dies die Fälligkeit der Steuer.						
Art. 21	<i>Art. 21 Marginale sowie Abs. 1 Bst. b und c</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>
A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen	A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	A. Rückerstattung der Steuer auf Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	<i>Marginalie: Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	<i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	<i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>	<i>Festhalten (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i>
I. Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs	<i>I. Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs</i>					

**Kommission
des Ständerates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
<p>¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:</p> <p>a. auf Kapitalerträgen: wenn er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass;</p> <p>b. auf Lotteriegewinnen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war.</p>	<p>¹ Ein nach den Artikeln 22–28 Berechtigter hat Anspruch auf Rückerstattung der ihm vom Schuldner abgezogenen Verrechnungssteuer:</p> <p>b. auf Gewinnen aus Lotterien zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ...¹⁶ diesem nicht unterstehen: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses war;</p> <p>c. auf Gewinnen aus Geschicklichkeits-</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. auf Gewinnen aus Geldspielen, die nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–i^{ter} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind, und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht nach Artikel 24 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer steuerfrei sind: wenn er bei der Ziehung Eigentümer des Loses oder gewinnberechtigter Teilnehmer war. (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e ...)</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. <i>Gemäss Bundesrat (siehe auch Ziff. 7: Art. 23 Bst. e...)</i></p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	spielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d des Geldspielgesetzes vom ... diesem nicht unterstehen: wenn er der gewinnberechtigter Teilnehmer ist.					
² Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.						
³ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen (Börsengeschäfte u. dgl.), kann die Verordnung die Anspruchsberechtigung abweichend von Absatz 1 regeln.						